

**789. Baulinien (Genehmigung).** Am 28. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juli 1962 betreffend teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26, Strecke: Seestrasse I. Kl. Nr. 7 bis Wildsbergstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 11. Dezember 1962 sind gegen den am 7. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die 1,21 km lange Sonnenbergstrasse verbindet die Seestrasse I. Kl. Nr. 7 mit der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 600 m lange Teilstück von der Seestrasse bis zur Wildsbergstrasse. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 549 vom 14. Februar 1946 genehmigten Baulinien dieser Strecke weisen einen Abstand von 15 m auf. Diese werden, soweit es bei der heutigen Strassenführung tunlich ist, aufgehoben und durch Baulinien mit einem Abstand von 26 m ersetzt, was der Bedeutung dieses Teilstückes entspricht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 17. Juli 1962 betreffend teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26,

Strecke : Seestrasse I. Kl. Nr. 7 bis Wildsbergstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.